

## SATZUNG

### über die Erweiterung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes Unterstadt im Bereich Pasteur-/ Millerstraße in der Kreisstadt Neunkirchen

Aufgrund des § 12 des Saarländischen Kommunalselfverwaltungs-gesetzes - KSVG - in der Fassung vom 01.09.1978 (Amtsblatt S. 526), zuletzt geändert durch die Neufassung des Gesetzes vom 18.04.1989 (Amtsblatt S. 321) und des § 142 des Baugesetzbuches - BauGB - in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 18.05.1988 nachstehende Satzung erlassen:

Erweiterung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes Unterstadt im Bereich Pasteurstraße/Millerstraße

#### § 1

- (1) In dem nachstehend beschriebenen Erweiterungsbereich sollen Sanierungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch durchgeführt werden. Die Grenze des Erweiterungsbereiches wird wie folgt beschrieben:

Beginnend vom Schnittpunkt der Straßenachsen Lindenallee und Brückenstraße verläuft die Grenze entlang der Achse der Brückenstraße in südöstlicher Richtung bis zum Schnittpunkt der Achse mit der gedachten Verlängerung der südlichen Grenze des Flurstücks 137/46. Von hier westlich abknickend entlang den südlichen Grenzen der Flurstücke 137/46, 137/13, 136/4, 136/3, 136/11, 118/2, 118/4, 1000/129, 128/1, 1572/128, 119/2 bis zum südwestlichen Eckpunkt des letztgenannten Flurstücks.

Danach in nördlicher Richtung abknickend entlang der westlichen Grenze des Flurstücks 119/2 bis zum südwestlichen Eckpunkt des Flurstücks 783/121. Weiter in westlicher Richtung den südlichen Grenzen der Flurstücke 783/121, 1235/120 folgend bis zum südwestlichen Eckpunkt des letztgenannten Flurstücks. Von hier in nördlicher Richtung weiter entlang den westlichen Grenzen der Flurstücke 1235/120, 1599/127, 127/4, 127/5, 131/2, 132/2, 133/19 bis zum nordwestlichen Eckpunkt des letztgenannten Flurstücks.

Hier östlich abknickend entlang den nördlichen Grenzen der Flurstücke 133/19 und 133/18 bis zu dessen nördlichem Eckpunkt. Dann die Pasteurstraße (Flurstück 1000/129) überquerend bis zum westlichen Eckpunkt des Flurstücks 134/3. Danach in nördlicher Richtung abknickend den westlichen Grenzen der Flurstücke 134/3, 139/27, 133/21, 140/3, 146/12, 146/11, 140/2 bis zum Schnittpunkt der gedachten Verlängerung der westlichen Grenze des Flurstücks 140/2 mit der Achse der Lindenallee. Weiter in östlicher Richtung entlang der Achse der Lindenallee bis zum Ausgangspunkt.

Die Erweiterung des Sanierungsgebietes umfasst eine Fläche von ca. 2,5 ha.

- (2) Die Erweiterung des Sanierungsgebietes Unterstadt wird hiermit festgelegt.

## § 2

Die Erweiterung umfasst im Einzelnen folgende Flurstücke:

Gemarkung Neunkirchen, Flur 2, 137/27, 137/42, 137/40, 98/5, 137/43, 137/7, 137/6, 137/46, 137/14, 137/15, 137/13, 137/9, 137/8, 137/10, 137/11, 137/2, 137/41, 136/8, 136/9, 136/10, 136/7, 136/6, 136/5, 136/4, 136/2, 136/3, 136/11, 136/12, 135/18, 135/1, 135/5, 135/4, 135/7, 135/6, 134/7, 134/8, 134/14, 134/15, 118/1, 118/2, 118/3, 118/4, 1084/128, 1090/128, 1447/129, 129/1, 129/2, 134/10, 134/12, 134/13, 134/9, 134/6, 137/33, 137/21, 137/23, 137/22, 137/29, 137/30, 137/31, 137/32, 137/34, 137/35, 137/26, 137/37, 137/38, 137/39, 137/44, 137/45, 138/2, 138/3, 138/4, 138/6, 138/7, 140/44, 1442/137, 1443/137, 140/26, 140/27, 140/24, 140/3, 140/2, 146/11, 146/12, 133/21, 133/12, 133/22, 133/27, 134/3, 131/3, 130/3, 140/46, 2026/134, 1000/129, 133/18, 133/19, 1885/132, 1886/132, 1884/132, 132/2, 132/1, 131/1, 131/2, 1466/131, 130/2, 130/1, 130/4, 1802/131, 129/3, 127/4, 127/5, 119/1, 119/2, 128/1, 1001/129, 1002/129, 1599/127, 1598/127, 1597/120, 1235/120, 1572/128, 1573/128, 783/121, 79/25, 87/7, 88/1, 137/36, 1124/129.

## § 3

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neunkirchen, den 05.06.1989

Neuber, Oberbürgermeister

Die Satzung über die Erweiterung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes Unterstadt im Bereich Pasteurstraße/Millerstraße in der Kreisstadt Neunkirchen ist gemäß § 143 Abs. 1 BauGB dem Saarland, Minister für Umwelt, mit Schreiben vom 07.06.1989 angezeigt worden. Der Minister für Umwelt hat mit Erlass vom 29.08.1989 mitgeteilt, dass eine Verletzung von Rechtsvorschriften hinsichtlich dieser Satzung gemäß § 143 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 11 Abs. 3 BauGB nicht geltend gemacht wird.

Mit dieser Bekanntmachung tritt diese Satzung in Kraft. Auf die Vorschriften der Paragraphen 144 und 152 bis 156 BauGB wird hingewiesen. Auf die Vorschrift des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 und 2 BauGB).

Neunkirchen, den 13.09.1989

Neuber, Oberbürgermeister

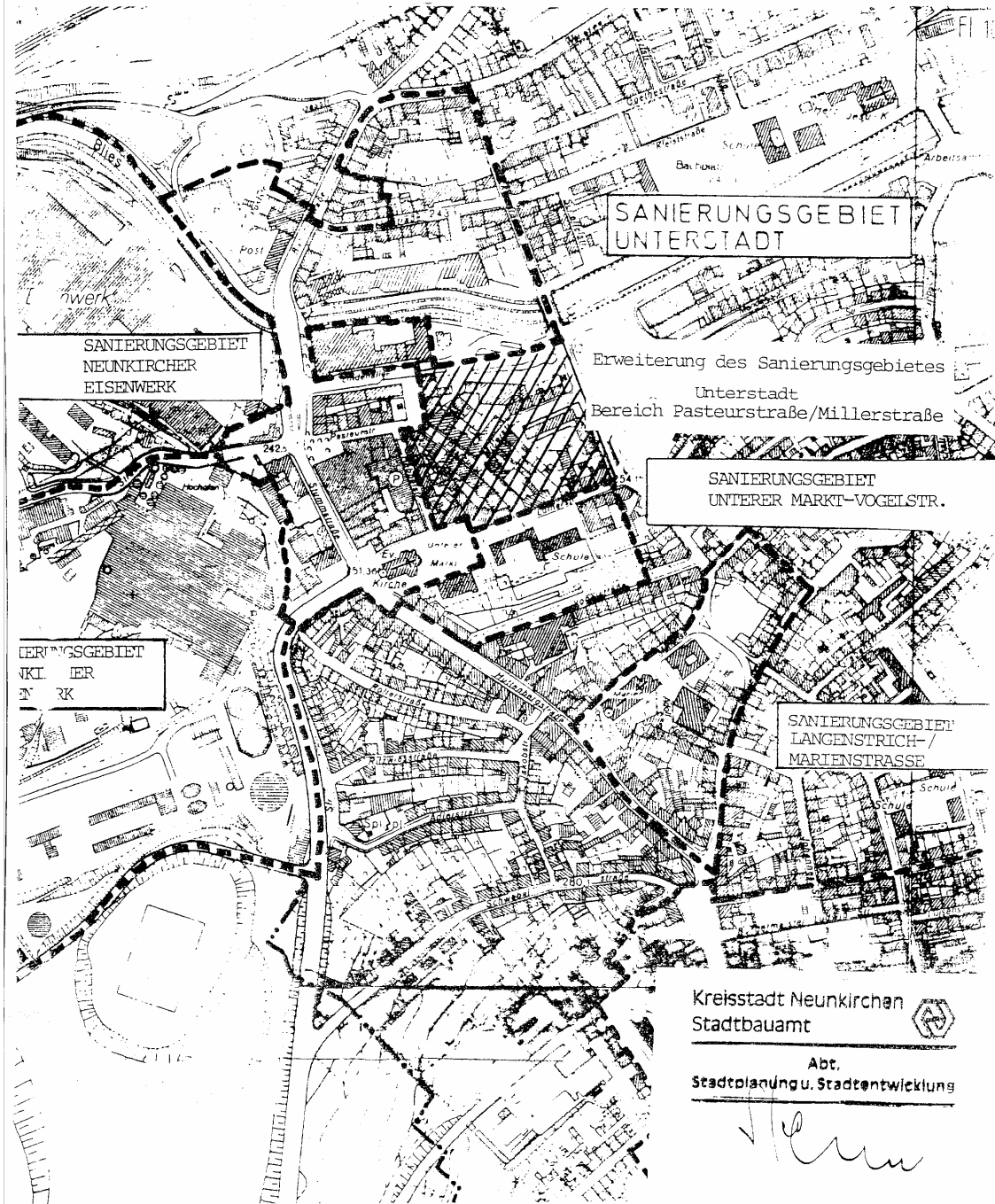
veröffentlicht am: 16.09.1989


in Kraft getreten: 17.09.1989

GELTUNGSBEREICH  
ERWEITERUNG DES SANIERUNGSGEBIETES

# UNTERSTADT

MST. 1:5000



Kreisstadt Neunkirchen  
Stadtbauamt 

Abt.  
Stadtplanung u. Stadtentwicklung

*[Handwritten signature]*